



Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB der S4S Business Consulting GmbH

S4S Business Consulting GmbH

Kurmainzer Straße 114a

61440 Oberursel

Geschäftsführer: Sven Brömer

HRB-Nr. 15270, Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

Tel: +49 170 900 1869

Mail: info@s4s-bc.eu

Inhalt

Präambel	3
A. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Leistungstermin	4
§ 3 Lieferungen mit Auslandsbezug	4
§ 4 Leistungsbeginn, -dauer und Kündigung	4
§ 5 Vergütung / Aufrechnung	4
§ 6 Gewährleistung, Garantie, Rügepflicht	5
§ 7 Verjährung	5
§ 8 Haftung	5
§ 9 Datenschutz	6
§ 10 Änderungen	6
§ 11 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	6
§ 12 Schlussbestimmungen	6
B. Besondere Bedingungen für Softwareentwicklung	7
§ 1 Leistungen zur Planung und Erstellung des Werks	7
§ 2 Leistungsabwicklung	7
§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	7
§ 4 Abnahme	7
§ 5 Nutzungsrechte	7
§ 6 Einsatz von Open-Source-Software	8
C. Besondere Bedingungen für Services	9
§ 1 Vertragsgegenstand	9
§ 2 Dienste, Arbeitsort	9
§ 3 Pflichten des Kunden	9
§ 4 Vergütung	9
§ 5 Nutzungsrechte	9
D. Besondere Bedingungen für Managed Services	10
§ 1 Managed Services Infrastructure	10
§ 2 Managed Services Applications	10
§ 3 Sonstige Leistungen	10
§ 4 Verfügbarkeit	10

§ 5 Pflichten des Kunden.....	10
§ 6 Vergütung	11
§ 7 Laufzeit und Kündigung	11
E. Besondere Bedingungen für Hard- & Softwarekauf	12
§ 1 Hardware	12
§ 2 Software	12
§ 3 Beschaffenheit	12
§ 4 Liefertermine	12
§ 5 Gewährleistung.....	12
§ 6 Eigentumsvorbehalt an den erworbenen Produkten.....	12
§ 7 Nutzungs- und Lizenzrechte	13
§ 8 Pflichten des Kunden.....	13
F. Besondere Bedingungen für Schulungen/Training	14
§ 1 Vertragsgegenstand	14
§ 2 Dienste, Anforderungen an Rollen, Arbeitsort, Leistungsausschluss.....	14
§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	14
§ 4 Vergütung	14
§ 5 Stornierung	14
§ 6 Programmänderung	14

Präambel

S4S Business Consulting GmbH, Kurmainzer Straße 114a, 61440 Oberursel (im Folgenden „S4S-BC“ oder „Auftragnehmer“) bietet Kunden (im Folgenden „Kunde“ oder „Auftraggeber“) ein umfassendes Angebot verschiedenster Leistungen an.

Ziel der S4S-BC, den Wertschöpfungsbeitrag der Anwendungssysteme, der IT-Infrastruktur und der damit betreuten Personen sicherzustellen und in ihrem gesamten Lebenszyklus kontinuierlich zu verbessern.

Individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasst, unterstützt die S4S-BC alle Phasen: Strategische Beratung, Planung/Design, Implementierung und Wartung/Betrieb.

Das Engagement erfolgt mittels passgenauer, agiler, kooperativer und Service-Levelorientierter Ansätze.

Kapitel A. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bildet den Rechtsrahmen für die Lieferung und Erbringung aller Leistungen, während die weiteren Kapitel spezifische Regelungen für die jeweiligen Leistungsarten beinhalten. Spezielle Regelungen finden sich daher für Softwareentwicklung, Services, Managed Services, Hard- und Softwarekauf und Schulungen/Training.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Regelungen dieser AGB enthalten die zwischen dem Kunden und S4S-BC ausschließlich geltenden Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden, sofern und soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Die Bedingungen unter Abschnitt A. gelten für alle Leistungen von S4S-BC, die besonderen Bedingungen unter den Abschnitten B. bis F. gelten jeweils zusätzlich für die einzelnen Leistungen. Verträge werden ausschließlich mit Gewerbetunden, d.h. Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, als Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, wenn nicht explizit als Werkvertrag ausgewiesen. Verträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB werden nicht geschlossen.
- (2) Entgegenstehende oder von den vorliegenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die S4S-BC nicht an, es sei denn, S4S-BC hat vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Leistungstermin

- (1) Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Lieferfristen bzw. Fristen zur Erbringung von Leistungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Zahlungen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm jeweils obliegenden Mitwirkungshandlungen oder Zahlungen erbringt. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist bzw. die Frist zur Erbringung der Leistung angemessen.
- (2) S4S-BC ist zu für den Kunden zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 3 Lieferungen mit Auslandsbezug

- (1) Erbringt die S4S-BC Leistungen grenzüberschreitend, erfolgen diese vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung insbesondere nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt. Die rechtlichen Voraussetzungen einer zulässigen Ausfuhr oder Verbringung sind vom Kunden sicherzustellen und auf Verlangen von S4S-BC nachzuweisen; insbesondere kann eine Ausfuhr oder Verbringung nach US-, EU- oder nationalen Ausfuhrvorschriften genehmigungspflichtig sein. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Exportvorschriften auch dann gelten, wenn die Informationen über Kommunikationsnetze (z.B. per E-Mail oder File-Transfer) ins Ausland übertragen werden.
- (2) Abweichend von Bestimmungen aus § 5, werden Lieferungen von Hard- und/oder Software ins Ausland nur gegen Bezahlung mit Vorkasse durchgeführt. Dazu werden alle anfallenden Kosten für den Versand und die Zahlung der bestellten Leistungen dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 4 Leistungsbeginn, -dauer und Kündigung

- (1) Leistungen beginnen zu dem im Angebot festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Sofern eine Laufzeit nicht vereinbart wurde, kann bei einer Leistung über eine unbestimmte Dauer eine ordentliche Kündigung jeweils mit der Frist von 30 Tagen zum jeweiligen Kalendermonatsende erfolgen.
- (3) Bei vereinbarter Mindestlaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis nach deren Ablauf um die Mindestlaufzeit, wenn es nicht schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde nach zweimaliger Aufforderung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Des Weiteren liegt ein solcher Grund insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde zahlungsunfähig oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist, der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt oder bei der Nutzung der Leistungen gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht.
- (5) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Kündigung mittels E-Mail nicht der Schriftform entspricht.

§ 5 Vergütung / Aufrechnung

- (1) Preise sind Nettopreise, sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung, Versand, etwaige Auslagen und Umsatzsteuer nicht ein.
- (2) Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung von S4S-BC und ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig, wobei Wechsel und Schecks ausgeschlossen werden. Überweisungskosten, Diskontspesen sowie alle übrigen Einziehungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) S4S-BC ist befugt, nach Vertragsschluss für sie eintretende Mehrbelastungen (z.B. neue oder erhöhte Zölle, Steuern, Ausgleichsabgaben oder sonstige behördliche Kaufpreisbelastungen, Frachterhöhungen, Devisenkursänderungen etc.) an den Kunden weiter zu berechnen, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Leistungserbringung mehr als 4 Monate liegen.
- (4) Monatlich geschuldete Vergütungen sind jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zahlbar.
- (5) Jährlich geschuldete Überlassungsvergütungen sind jeweils im Voraus bis zum 20. Werktag des jeweiligen Jahres zahlbar.

- (6) Der Kunde ist zu der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und/oder Aufrechnung mit Ansprüchen, die nicht auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten gerichtet sind, nur in Bezug auf rechtskräftig festgestellte, unbestrittene, oder bestrittene, aber entscheidungsreife oder durch S4S-BC ausdrücklich anerkannte Forderungen berechtigt.
- (7) Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich, ist S4S-BC berechtigt, zugesagte Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 6 Gewährleistung, Garantie, Rügepflicht

- (1) Der Kunde wird S4S-BC auftretende Mängel unverzüglich schriftlich unter Angabe aller dem Kunden zur Verfügung stehenden, für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitteilen.
- (2) S4S-BC ist im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt.
- (3) Die Gewährleistungspflicht von S4S-BC entfällt in allen Fällen, in denen Mängel und sonstige Beeinträchtigungen der Leistungen durch unsachgemäße Bedienung des Kunden, durch Eingriffe des Kunden (z.B. Veränderung der Implementierung), durch von ihm bereitzustellende Leistungen (insbesondere Daten und Inhalte) oder durch die bei ihm bestehende, nicht von S4S-BC zu verantwortende Systemumgebung verursacht sind, es sei denn, Kunde weist nach, dass diese Umstände für das Auftreten des Mangels nicht ursächlich sind.
- (4) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch S4S-BC nicht. Eine durch den Hersteller geleistete Garantie gibt S4S-BC an den Kunden weiter. Der Umfang der Garantie ergibt sich aus der Auftragsbestätigung in Verbindung mit den Garantiebedingungen des Herstellers. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers beachten. Im Falle der Geltendmachung gegenüber dem Hersteller wird der Kunde auch S4S-BC informieren und über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller berichten.
- (5) Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie offensichtlich erkennbare Mängel des Liefergegenstandes sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Auslieferung, bei S4S-BC möglichst schriftlich – wenn zumutbar in einer für S4S-BC nachvollziehbaren Form – anzuzeigen.

§ 7 Verjährung

Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, wenn keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit erfolgte und es sich um keinen Fall der Arglist oder der ausdrücklich von S4S-BC übernommenen Garantie für die Beschaffenheit handelt; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Erhalt der Ware, erfolgreicher Abnahme oder bei Dienstleistungen mit deren Erbringung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung von S4S-BC für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Beschaffenheitsgarantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet S4S-BC nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflicht, d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- (3) Sofern S4S-BC mit einfacher Fahrlässigkeit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist mangels individueller Regelung in der jeweiligen Auftragsbestätigung die Ersatzpflicht auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, stets jedoch auf 100.000 EUR pro Schadensfall, insgesamt auf 250.000 EUR pro Jahr beschränkt. Die Gesamthaftungsobergrenze für sämtliche im Zusammenhang mit Leistungen gegenüber dem Kunden auftretenden Schäden beträgt 500.000 EUR.
- (4) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet S4S-BC nicht für jedwede indirekten Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn, nicht erzielte Einsparungen). Die hier und in den Absätzen (2) und (3) niedergelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung von S4S-BC gemäß Absatz (1).
- (5) Außer im Falle der Erbringung von Managed Services von S4S-BC nach Kapitel D. und soweit diese Leistungen auch die Sicherung von Daten beinhalten, haftet S4S-BC nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens täglich in maschinenlesbarer Form sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung von S4S-BC für den Verlust von Daten wird darüber hinaus außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.
- (6) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist S4S-BC zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken

aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z.B. Malware, Viren, Würmer, „Denial of Services-Attacken“, „trojanische Pferde“), die S4S-BC auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

- (7) Wenn und soweit die Haftung der S4S-BC ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der S4S-BC.
- (8) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gewissenhaften Erfüllung und Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Verletzt der Kunde diese Bestimmungen, so stellt er S4S-BC von sämtlichen rechtlichen Folgen des Verstoßes frei. Soweit S4S-BC im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeiten soll, werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit eine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

§ 10 Änderungen

- (1) Wünscht der Kunde im Verlauf der Erbringung von Leistungen durch S4S-BC nachträglich eine Änderung der ursprünglich festgelegten Leistung, so teilt er dies S4S-BC unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit. S4S-BC wird nach Eingang eines Änderungsverlangens prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und den Kunden anschließend darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Vergütung und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Etwaiger durch die Prüfung des Änderungsverlangens sowie den Konsequenzen, die sich durch dessen Durchführung ergeben, entstehender Aufwand ist gesondert zu vergüten. Die Parteien werden sich sodann über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf die Leistungszeit abstimmen. S4S-BC ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat. Wird über ein Änderungsverlangen keine schriftliche Einigung erzielt, wird der Vertrag ohne die im jeweiligen Änderungsverlangen begehrten Änderungen erfüllt.
- (2) S4S-BC ist berechtigt die vorliegenden Bedingungen zu ändern, wenn dies aufgrund von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Entwicklungen, die nicht im Einflussbereich von S4S-BC liegen und S4S-BC auch nicht veranlasst hat, erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien bestehende Äquivalenzverhältnis wieder herzustellen und wesentliche Regelungsinhalte des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung, Kündigung) hiervon nicht betroffen sind. Änderungen dieser Bedingungen sind auch dann möglich, wenn Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auftreten, die durch Lücken in diesen Bedingungen verursacht werden, z.B. dadurch, dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erachtet. Die Änderung der Bedingungen wird dem Kunden 6 Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Hierauf wird der Kunde im Rahmen der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

§ 11 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln. S4S-BC ist berechtigt, die Lizenzprogramme mit Schutzeinrichtungen gegen missbräuchliche Nutzung zu versehen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich für die Laufzeit des Projektes und darüber hinaus für 24 Monate nach Kündigung oder Fertigstellung, keine Mitarbeiter von S4S-BC abzuwerben, die an der Bereitstellung der Leistung beteiligt sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. S4S-BC kann darüber hinaus auch am Sitz des Kunden klagen.

B. Besondere Bedingungen für Softwareentwicklung

§ 1 Leistungen zur Planung und Erstellung des Werks

- (1) S4S-BC erbringt Planungs- sowie Erstellungsleistungen im Bereich der Softwareentwicklung, auf die Werkvertragsrecht Anwendung findet.
- (2) Sofern Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen Gegenstand der Leistung sind, so richten sich diese je nach Eigenart nach den Kapiteln C. oder D.

§ 2 Leistungsabwicklung

- (1) Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung gemäß Vertrag ergeben, detailliert S4S-BC diese mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt ein Feinkonzept und legt es dem Auftraggeber vor, der es innerhalb von zwei Wochen genehmigen soll. Sofern diese Frist nicht für eine Prüfung ausreicht, hat der Auftraggeber darauf hinzuweisen. Das Feinkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.
- (2) S4S-BC stellt in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen, voraussichtlichen und unverbindlichen Zeit- und Arbeitsplan auf, der bei Bedarf fortgeschrieben wird. S4S-BC unterrichtet den Auftraggeber anhand dieses Plans auf dessen Wunsch regelmäßig über den Stand der Arbeiten.
- (3) Haben die Vertragsparteien die Vorlage von Zwischenergebnissen vereinbart, teilt S4S-BC diese, sobald sie vorliegen, dem Auftraggeber mit. Diese Zwischenergebnisse gelten innerhalb von zwei Wochen als genehmigt, falls der Auftraggeber nicht schriftlich widerspricht oder anzeigt, dass er einen längeren Zeitraum zur Überprüfung der Zwischenergebnisse benötigt.
- (4) S4S-BC ist berechtigt, entsprechend qualifizierte Nachunternehmer einzusetzen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat in seiner Betriebssphäre die notwendigen Voraussetzungen für die Ausführung zu schaffen und die erforderliche Infrastruktur, wie Projektraum, Telekommunikationsanbindung, Systemkapazität, Büroeinrichtung usw. kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch die Zur-Verfügung-Stellung geeigneter Mitarbeiter, beispielsweise zum Testen von Software. Der Auftraggeber ist weiter dafür verantwortlich, dass spätestens zum Zeitpunkt der Programmübergabe und/oder Installation der Software sachkundiges Personal für den Einbau der Software in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.
- (2) Auftraggeber und S4S-BC benennen jeweils einen Projektleiter. Der Projektleiter des Auftraggebers muss in der Lage sein, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Entscheidungen selbst zu treffen oder herbeizuführen. S4S-BC ist verpflichtet, den Projektleiter des Auftraggebers einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert. Der Auftraggeber wird sich seinerseits nur an den benannten Projektleiter der S4S-BC wenden und den übrigen Mitarbeitern der S4S-BC keine Weisungen erteilen.
- (3) Weitere Mitwirkungspflichten sind im jeweiligen Angebot aufgeführt.

§ 4 Abnahme

Im Fall der Abnahme hat der Kunde nach Bereitstellung der Leistung oder Anzeige der Fertigstellung das Leistungsergebnis auf seine Vertragsgemäßheit zu prüfen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen („Abnahmefrist“), die Abnahme zu erklären oder festgestellte Mängel mit konkreter Fehlerbeschreibung mitzuteilen, wobei unwesentliche Mängel nicht die Abnahme verhindern. Nach Ablauf dieser Abnahmefrist gilt die Leistung als vertragsgemäß abgenommen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung geschäftlich nutzt. Ist der Auftrag in Teilaufgaben gegliedert, so hat nach Lösung jeder Teilaufgabe eine Abnahme der Teilleistung zu erfolgen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt mit Abnahme der letzten Teilleistung die Gesamtleistung als abgenommen.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Definitionen
 - a. „Arbeitsergebnisse“ im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere Programmierungen in Objekt- und Quellcodeform, Datensammlungen und Datenbanken, Benutzer- und Programmdokumentationen und Bedienungsanleitungen, sämtliche Script-Programmierungen, Designs, Entwürfe, Verfahren, Spezifikationen, Berichte und Konzepte.
 - b. „Individuell erstellte Arbeitsergebnisse“ sind die Arbeitsergebnisse bzw. sind diejenigen Bestandteile eines Arbeitsergebnisses, die S4S-BC im Rahmen des Vertrages aufgrund einer spezifischen Vereinbarung in Text- oder Schriftform mit dem Kunden, z.B. Leistungsscheine (ggf. unter Einschaltung Dritter), erstellt. Sie umfassen nicht solche Standard-Arbeitsergebnisse von S4S-BC oder von Dritten, die in ein Arbeitsergebnis mitintegriert wurden.
 - c. „Standard-Arbeitsergebnisse“ im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche nicht aufgrund einer spezifischen Vereinbarung mit dem Kunden von S4S-BC entwickelte Arbeitsergebnisse oder Teile von Arbeitsergebnissen.

- (2) Rechteinräumung
 - a. Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung erhält der Kunde an den von S4S-BC für den Kunden individuell erstellten Arbeitsergebnissen, soweit diese gesondert gemäß Ziffer (1) lit. b) beauftragt sind, das einfache, übertragbare Recht, diese einschließlich eventueller Dokumentationen zeitlich und örtlich uneingeschränkt zu nutzen.
 - b. Für die im Rahmen dieses Kapitels B. überlassenen Standard-Arbeitsergebnisse räumt S4S-BC dem Kunden ein nichtausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung ein. Alle sonstigen Rechte an den Standard-Arbeitsergebnissen und nachträglichen Ergänzungen verbleiben bei S4S-BC bzw. dem originären Lizenzgeber der Standard-Arbeitsergebnisse.
- (3) Hinsichtlich der Nutzungsrechte an Open Source Bestandteilen wird auf die jeweiligen Lizenzbedingungen verwiesen, welchen die jeweiligen Bestandteile unterliegen.

§ 6 Einsatz von Open-Source-Software

- (1) Für Open Source Bestandteile wird seitens S4S-BC keine Haftung übernommen.
- (2) S4S-BC ist für Inhalte (z.B. Softwarecode, Bilder), die vom Kunden im Rahmen der Mitwirkungspflichten bereitgestellt werden, nicht verantwortlich und ist insbesondere nicht verpflichtet, diese auf etwaige Rechtsverstöße hin zu überprüfen.

C. Besondere Bedingungen für Services

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Services, die eine Unterstützung des Auftraggebers durch Berater der S4S-BC vorsehen und auf die Dienstvertragsrecht Anwendung findet.
- (2) Einzelheiten des Auftrages, wie Aufgabenstellung, Vorgehensweise sowie Art und Umfang der Arbeitsleistungen ergeben sich aus dem Angebot von S4S-BC, wenn diese nicht in einem gesonderten schriftlichen Vertrag geregelt sind.

§ 2 Dienste, Arbeitsort

- (1) Dem Auftraggeber obliegt die Verantwortung für die Leitung seiner Projektdurchführung.
- (2) Die Dienstleistung wird bei S4S-BC durchgeführt, sofern nicht ausdrücklich der Arbeitseinsatz am Ort des Auftraggebers vereinbart wird.
- (3) Die Mitarbeiter von S4S-BC treten in diesem Falle in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. S4S-BC ist nach eigenem Ermessen jederzeit berechtigt, einen Mitarbeiter durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.
- (4) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Der Ansprechpartner bzw. dessen Stellvertreter ist während des gesamten Projektzeitraumes für die Vermittlung der fachlichen Anforderungen sowie die Abstimmung der Art und Weise und des zeitlichen Umfangs der Inanspruchnahme der Dienste des Auftragnehmers verantwortlich und befugt.

§ 3 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat in seiner Betriebssphäre die notwendigen Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistungen zu schaffen, insbesondere die erforderliche Infrastruktur, wie Arbeitsplätze, Arbeitsmittel, Telekommunikationsanbindung usw. kostenlos zur Verfügung zu stellen. Weitere Mitwirkungspflichten sind im jeweiligen Angebot aufgeführt.

§ 4 Vergütung

- (1) Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird das Entgelt für die Dienstleistungen der S4S-BC nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten einschließlich Reisezeiten (Zeithonorar) nach den Preisen im jeweiligen Angebot von S4S-BC abgerechnet.
- (2) Ein monatlicher Nachweis über den geleisteten Aufwand wird durch den Auftragnehmer geführt und dem Auftraggeber jeweils innerhalb der ersten 10 Tage des Folgemonats zusammen mit der jeweiligen Rechnung bereitgestellt.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, hat die S4S-BC zusätzlich zu dem Zeithonorar Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Reise-, Übernachtungskosten, Tagesspesen). Bei Reisen obliegt der S4S-BC die Auswahl der Verkehrsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Änderungen der Honorarsätze hat S4S-BC dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem diese gültig sein sollen, schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so finden die neuen Honorarsätze nur für diejenigen Leistungen der S4S-BC Anwendung, die nach Ablauf von vier Wochen seit Bekanntgabe der geänderten Honorarsätze erbracht werden. Liegen die Honorarsätze um mehr als 10 % über den bisher vereinbarten Honorarsätzen, so kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der entsprechenden Mitteilung der S4S-BC mit einer weiteren Frist von zwei Wochen kündigen.

§ 5 Nutzungsrechte

Soweit nicht anders vereinbart räumt S4S-BC dem Auftraggeber an von den Beratern erbrachten Zuarbeiten, falls diese urheberrechtlich geschützte Leistungsergebnisse sind, räumlich, zeitlich und auf die Nutzungsart unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare einfache Nutzungsrechte, einschließlich der Rechte zur Bearbeitung und Weiterentwicklung, ein.

D. Besondere Bedingungen für Managed Services

S4S-BC bietet dem Kunden „Managed Services Applications“, sowie „Managed Services Infrastructure“ Produkte an. Managed Services für Applikationen können die Wartung und Weiterentwicklung von operativen und dispositiven Anwendungssystemen umfassen. Managed Services Infrastructure können Dienste für die Betreuung und Wartung von Infrastrukturen (virtuell oder physikalisch) beinhalten.

§ 1 Managed Services Infrastructure

S4S-BC erbringt Dienste für den Betrieb von IT-Systemen, die Überwachung und Betreuung beinhalten. Hierfür bietet S4S-BC auch IT-Infrastruktur in einer sicheren Service Cloud an. Einzelheiten des Auftrages, wie Aufgabenstellung, Vorgehensweise sowie Art und Umfang der Arbeitsleistungen ergeben sich aus dem Angebot der S4S-BC.

§ 2 Managed Services Applications

- (1) S4S-BC erbringt Dienste zur Wartung, Weiterentwicklung und Modernisierung von Geschäftsanwendungen. Einzelheiten des Auftrages, wie Aufgabenstellung, Vorgehensweise sowie Art und Umfang der Arbeitsleistungen ergeben sich aus dem Angebot der S4S-BC.
- (2) Supportzeiten und Service Level ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot der S4S-BC.

§ 3 Sonstige Leistungen

S4S-BC wird auf Wunsch des Kunden weitere Leistungen, die mit der Software in Zusammenhang stehen, die aber nicht Leistungen im Sinne der §§ 1, 2 dieser Bedingungen nach Kap. D. sind, durch gesonderte Beauftragung erbringen, soweit die Leistungserbringung für S4S-BC zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für:

- (1) Leistungen vor Ort beim Kunden, soweit diese nicht nach § 1 und § 2 erforderlich oder vereinbart sind.
- (2) Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Servicezeiten von S4S-BC vorgenommen werden. Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Programme erforderlich werden, gleichgültig ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder andere von S4S-BC nicht autorisierte Personen erfolgt sind.
- (3) Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von S4S-BC zu vertretenden Umständen erforderlich werden.
- (4) Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation eines durch den Kunden bezogenen Updates/ Upgrades/ Releases notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände.
- (5) Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Anforderungen des Kunden resultieren. Hierzu zählen insbesondere die Beratung des Kunden bei Anpassung und Erstellung von Anwendersoftware und/oder allgemeiner EDV-technischer Fragestellungen, die keinen Bezug zu der zu pflegenden Software aufweisen.
- (6) Leistungen zur Implementierung oder Konfiguration von Systemen.

§ 4 Verfügbarkeit

- (1) S4S-BC gewährleistet die im jeweiligen Angebot angegebene Verfügbarkeit der Managed Services.
- (2) Eine Garantie oder Gewährleistung für Managed Services Infrastructure, dass Server für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte Software geeignet sind oder zur Verfügung stehen, besteht nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich für diese Software oder eine konkrete Verfügbarkeit bereitgestellt werden.

§ 5 Pflichten des Kunden

Um eine zufriedenstellende Servicequalität zu erreichen, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Folgende, nicht abschließend aufgeführte, Mitwirkungspflichten werden daher vereinbart:

- (1) IT-erfahrene Mitarbeiter des Kunden sind während der Servicezeiten erreichbar.
- (2) Die Meldung eines Problems erfolgt kundenseitig durch qualifiziertes Fachpersonal und ist bereits vorqualifiziert.
- (3) Der Kunde wird bei Störmeldungen die aufgetretenen Symptome, die System und Hardwareumgebung detailliert beobachten und S4S-BC eine Störung unter Angabe von für die Beratung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen Nutzer, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen melden.
- (4) Festgestellte Störungsmeldungen sind möglichst zu dokumentieren und an S4S-BC zu übermitteln.
- (5) Der Kunde hat S4S-BC im Rahmen seiner Möglichkeiten und im erforderlichen Umfang bei der Suche nach der Fehlerursache zu unterstützen. Weitere Mitwirkungspflichten sind im jeweiligen Angebot aufgeführt.

§ 6 Vergütung

- (1) Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird das Entgelt für die Dienstleistungen der S4S-BC sowie für Sonstige Leistungen im Sinne des § 3 nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten einschließlich Reisezeiten (Zeithonorar) und nach den Preisen im jeweiligen Angebot abgerechnet.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Kapitel C. § 4 entsprechend.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Vereinbarungen über Managed Services haben eine Grundlaufzeit von 12 Monaten. Wird die jeweilige Vereinbarung über Hardware- und/oder Softwarepflege nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt, verlängert sich diese um ein weiteres Jahr.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von S4S-BC zu vertreten ist, so wird S4S-BC bereits gezahlte Pflegevergütungen anteilig erstatten.

E. Besondere Bedingungen für Hard- & Softwarekauf

Der Kunde kann mit S4S-BC einen Kaufvertrag über die Lieferung von – in der Auftragsbestätigung näher bezeichneter – Hard- und/oder Software schließen. Installations-, Pflege-, Wartungs- oder sonstige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand eines Kaufvertrages über Hardware oder Software und sind gesondert mit S4S-BC zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 1 Hardware

- (1) Der Lieferort und Leistungsbestandteile der Hardware werden im jeweiligen Angebot festgelegt.

§ 2 Software

- (1) Die Übermittlung von Software kann – je nach individueller Regelung in der Auftragsbestätigung – per Download aus dem Internet, per Datenträger oder per elektronischer Übersendung an den Kunden erfolgen. Die Überlassung der Software beinhaltet eine Dokumentation – entweder in ausgedruckter Form oder elektronisch.
- (2) Lizenzmaterial wird in ausführbarer Form (Objektcode) zusammen mit einer Benutzerdokumentation bereitgestellt. Eine Überlassung des Quellcodes ist grundsätzlich nicht geschuldet. Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt des Lizenzmaterials auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Beschaffenheit

Die Beschreibung in der Benutzerdokumentation ist für die Beschaffenheit der Hard- oder Software abschließend maßgeblich. Eine über die Benutzerdokumentation hinausgehende Beschaffenheit von Hard- oder Software wird durch S4S-BC nicht geschuldet. Aus Äußerungen von S4S-BC, ihren Mitarbeitern oder Gehilfen, insbesondere in der Werbung, kann keine weitergehende Beschaffenheit der Software hergeleitet werden. Soweit Erklärungen oder Äußerungen zur Beschaffenheit von Hard- oder Software zum Gegenstand eines Auftrages gemacht werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Berater, Entwickler und sonstige Außendienstmitarbeiter dazu nicht ermächtigt sind. Die Einbeziehung solcher zusätzlicher Beschaffenheitsangaben bedarf daher der schriftlichen Bestätigung durch S4S-BC.

§ 4 Liefertermine

- (1) Lieferfristen / Liefertermine sind nur bei schriftlicher Zusage durch S4S-BC verbindlich. Der Fristlauf beginnt erst, wenn der Kunde geschuldete Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat.
- (2) Liefertermine / Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung aus einem kongruenten Deckungsgeschäft sowie glücklicher Ankunft. Unverschuldete Ereignisse (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen behördlicher Art, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Streik, Aussperrung, ganze oder teilweise Produktionseinstellung / Liefereinschränkung des Herstellers usw.), welche die Belieferung von S4S-BC oder die Warenauslieferung verzögern oder in sonstiger Weise behindern, befreien S4S-BC für die Dauer ihrer Auswirkungen von ihrer Leistungspflicht. Wird S4S-BC die Lieferung aufgrund derartiger Ereignisse schließlich dauerhaft unmöglich, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit noch unerfüllt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (3) Sonstige Überschreitung von Lieferterminen / Lieferfristen berechtigt den Kunden zum Vertragsrücktritt, wenn er S4S-BC erfolglos eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen gesetzt hatte. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Im Falle der Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung erwirbt S4S-BC mit dem Ausbau/ Austausch Eigentum an den ausgebauten/ ausgetauschten Komponenten/Geräten. Im Rahmen der Produktion sowie zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung verwendet S4S-BC Ersatzteile oder Komponenten, die neu oder neuwertig entsprechend dem jeweils üblichen Industriestandard sind. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Mietgeräte für die Dauer der Reparatur.
- (2) Für Software unterliegt die letzte vom Kunden übernommene Programmversion der Gewährleistung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt an den erworbenen Produkten

- (1) S4S-BC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor. An der Software erwirbt der Kunde das Nutzungsrecht auf Dauer gegen Einmalentgelt.
- (2) Dem Kunden ist es gestattet, die Hardware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt für S4S-BC.
- (3) Wird die Vorbehaltsware mit eigener Ware des Kunden oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwirbt S4S-BC das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die dadurch herbeigeführte Wertsteigerung erhebt S4S-BC keinen Anspruch.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sowie die gemäß §§ 946 bis 950 BGB im Eigentum bzw. Miteigentum stehende Ware der S4S-BC gegen Verlust und Beschädigung aufgrund Feuers, Diebstahls, Wassers oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und der S4S-BC auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen – ggf. anteilig, d. h. entsprechend dem Anteil am Miteigentum – an S4S-BC ab. Diese nimmt die vorstehende Abtretung hiermit an.
- (5) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde S4S-BC unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Voraus die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Der Kunde hat die Interventionskosten der S4S-BC zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- (6) Verweigert der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig, oder ist über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder ist eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben worden, darf der Kunde nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. In diesen Fällen ist S4S-BC berechtigt, bereits gelieferte Ware aus dem Eigentumsvorbehalt nach der Ausübung eines Rücktrittsrechtes zurückzufordern.
- (7) Darüber hinaus kann S4S-BC die Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Rücktransport, Wertminderung etc.) verlangen.

§ 7 Nutzungs- und Lizenzrechte

Für den Erwerb von Software gelten die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

§ 8 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der erworbenen Hardware und/oder Software informiert und trägt daher das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
- (2) Es obliegt dem Kunden – sofern nicht gesondert vereinbart – die Hard- und/oder Software nach Erhalt zu installieren und zu konfigurieren. Der Kunde testet die Hard- und/oder Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und/oder Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- (3) Weitere Pflichten des Kunden, insbesondere Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflichten können sich aus dem jeweiligen Angebot ergeben.

F. Besondere Bedingungen für Schulungen/Training

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) S4S-BC bietet ihren Kunden sowohl allgemeine Schulungen im Rahmen eines Schulungsprogrammes als auch für den Kunden individualisierte Trainings an.
- (2) Individualisierte Trainings werden in enger Abstimmung mit dem Kunden und nach seiner fachlichen Maßgabe erbracht.

§ 2 Dienste, Anforderungen an Rollen, Arbeitsort, Leistungsausschluss

- (1) Eine genaue Terminierung von Trainings wird nach Beauftragung gemeinsam getroffen.
- (2) Das Training wird nach Absprache am Standort von S4S-BC oder beim Kunden durchgeführt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Die Namen der Teilnehmer sind rechtzeitig vor dem Training, spätestens aber eine Woche vorher, S4S-BC mitzuteilen. Mit Beauftragung ist ebenfalls mitzuteilen, ob und wie viele Druckversionen der Unterlagen gewünscht werden.
- (2) Für den Fall, dass das Training in den Räumlichkeiten des Kunden stattfindet, gilt, dass der Kunde die Büro-/Schulungsräume mit adäquater Ausstattung und den notwendigen Zugang zu den kundeneigenen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen zur Verfügung stellt. Für jeden Workshop-Teilnehmer muss die Bereitstellung eines Rechners mit ausreichendem Arbeitsspeicher und freiem Festplattenspeicherplatz erfolgen. Die genauen Anforderungen sind dem Angebot zu entnehmen. Der Kunde erbringt sämtliche Mitwirkungspflichten für S4S-BC kostenfrei.

§ 4 Vergütung

Ein Schulungs- bzw. Trainingstag, umfasst den im jeweiligen Angebot definierten Umfang einschließlich Pausenzeiten. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Durchführung.

§ 5 Stornierung

- (1) Stornierungen sind nur in schriftlicher Form möglich. Eine kostenlose Stornierung durch den Kunden kann spätestens bis zum 7. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen werden.
- (2) Erfolgt eine Stornierung zwischen dem 3. - 6. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn, werden 50 % der Teilnahmegebühr fällig.
- (3) Im Falle einer späteren Stornierung wird die gesamte Teilnahmegebühr erhoben. Eine Übertragung der Teilnahme auf einen Ersatzteilnehmer ist jedoch kostenfrei möglich.

§ 6 Programmänderung

Bei einer geringeren als der jeweils angegebenen Mindestteilnehmerzahl für Schulungen behält sich S4S-BC die Änderung des Programms bzw. die Absage von Veranstaltungen vor. Der Kunde wird frühestmöglich informiert. Erfolgt seitens S4S-BC eine Veranstaltungsabsage, so erfolgt keine Berechnung der Veranstaltungsgebühr.

STAND: Freitag, 07. Januar 2020
